

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXVIII.

Zugern, 5. März 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem dasselbe durch vorhergehende Beschlüsse die Posttaxe einiger offiziellen und halb offiziellen Blätter, so wie der fremden und italänischen Zeitungen bestimmt, hat die Nothwendigkeit eingesehen, eine allgemeine Maßregel für die übrigen Papiere und Zeitschriften, die in den vorgedachten Beschlüssen nicht angeführt sind, festzulegen, um die Circulation derselben zu erleichtern die denselben aufzulegende Taxe einförmiger zu machen, und der Nation das ihr gebührende Recht zu sichern.

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Alle Herausgeber oder Unternehmer von Zeitungen oder periodischen Schriften sollen gehalten seyn, ihre Blätter einzlig durch die Posten zu versenden.

2. Die Papiere, deren Posttaxe durch keinen Beschluss bestimmt ist, sollen zufolge des Dekrets vom 24. November, wodurch das Postgeld auf den vierten Theil derselben der Briefe festgesetzt wird, bestimmt werden, das heißt, daß da, wo ein einfacher Brief vier Kreuzer koste, der halbe Bogen einer Zeitung um einen Kreuzer angeschlagen werden soll.

3. Damit man die verschiedenen Arten von Blättern und Zeitschriften kennen könne, die in Helvetien gedruckt werden, so sollen die Herausgeber oder Unternehmer dem Centralpostamt davon die Anzahl thua, nach zugleich die Anzahl der Exemplare angeben, die sie jedes Vierteljahr versendet haben.

4. Die Herausgeber oder Unternehmer periodischer Schriften, Zeitungen &c. können sich mit der Postverwaltung für das Postgeld ihrer Blätter abstimmen, da mit solche postfrei durch ganz Helvetien versendet werden, zu welchem Ende der für die helvetische Zeitung geschlossne Record zur Grundlage dienen kann.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 7. Hornung
(Fortschung.)

Cartier sagt, ich erklärte mich lezthin schon, daß ich eine allgemeine Ausnahme für die Einschreitung der Studenten in das Elitenkorps als den Rechten der Gleichheit widersprechend, und als einen gefährlichen Missbranch — die Vortheile der reichen Familien Sohne zu begünstigen, und sie dem Dienst des Vaterlands zu entziehn — verwerfe. Da aber auch das Wohl des Vaterlands, die innere politische Lage der Republik und die gesunde Vernunft erfordern, daß die höhern Wissenschaften und die Religion nicht vernachlässigt, sondern daß dem Vaterland ausgebildete Männer gegeben werden, die die Aufklärung und die ächten Begriffe der Moralität und Civillichkeit befördern, die den Geist der Freireligion und des Fanatismus erstauben, und die Grundsätze der wahren Religion ausbreiten — Männer, die das Volk vor Krankheiten zu schützen, und ihm in Krankheit Trost und Gesundheit zu bringen wissen; die das Vieh als die grosse Quelle des Reichthums unserer Republic gesund erhalten, und vor Epidemie bewahren, die selbst auf dem Schlachtfeld, der leidenden Menschheit die größten Gutthaben erweisen; und wo ausgebildete Ärzte umgänzlich nothwendig sind — Männer, die die Rechte des Menschen vertheidigen, die unserm Volk gute und nützliche Gesetze geben; die die Staatsverwaltung als Philosophen leiten, und dadurch die Sicherheit und Wohl des Staats begründen &c. Da alles dieses von so dringender Nothwendigkeit ist, so stimme ich zu den Grundsätzen der Minorität der Commission unter gehörigen Einschränkungen und fordere also zu deren bestimmten Auffassung Rückweisung der beiden Gutachten an die Commission.

Ustor stimmt der Minderheit und besonders Cartiers Antrag bei, indem er überzeugt ist, daß der Vorschlag von Koch allen Missbräuchen dieser Ausnahmen zuverkommt. Zudem sind ja die Geistlichen schon von dem Kriegsdienst ausgenommen und da die Constitution best die Aufklärung über den Wohlstand setzt, so will er daß Theologen, Mediciner, Philosophen